

447

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences für den Studiengang Pflegemanagement vom 26. Juni 2002;

hier: Bekanntmachung

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossene o. a. Prüfungsordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. April 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H I 1.5 — 486/282 (4) — 6

*StAnz. 17/2003 S. 1700***Vorbemerkung:**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work die nachstehende Prüfungsordnung am 26. Juni 2002 beschlossen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. März 2001 (StAnz. 35/2001 S. 3129) und wurde durch den Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main am 19. Februar 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Prüfungsordnung**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Zulassung zum Studium
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Studienleistungen
- § 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- § 20 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck der Diplomprüfung
- § 22 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 28 Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 29 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 31 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Anlagen 1 bis 8

- Anlage 1 Studieninhalte der Prüfungsfächer
- Anlage 2 Studienübersicht Grund- und Hauptstudium
- Anlage 3 Studienprogramm mit credit points
- Anlage 4 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 5.1 Diplomzeugnis Schwerpunkt 1
- Anlage 5.2 Diplomzeugnis Schwerpunkt 2
- Anlage 6 Diplomurkunde
- Anlage 7 Diploma Supplement
- Anlage 8 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades — Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion)

1. Abschnitt: Allgemeines**§ 1****Zulassung zum Studium**

(1) Zur Zulassung zum berufs begleitenden Studiengang Pflegemanagement sind erforderlich:

- das Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder im Hebammenwesen. Pflegeberufe in diesem Sinne sind: Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege, Heilerziehungspflege. Bei einer Ausbildung im Bereich der Hebammen- und Entbindungspflege ist vor Aufnahme des Studiums der Nachweis eines Beratungsgesprächs erforderlich;
- der Nachweis über eine berufliche Praxis in der Pflege nach der Berufsausbildung von mindestens einem Jahr;
- der Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis im Pflegedienst einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens oder einer vergleichbaren selbständigen Tätigkeit.

Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Nr. 2 entfällt, wenn bereits das Studium in einem Studiengang Pflege abgeschlossen wurde und mit der Bewerbung für den Studiengang Pflegemanagement ein Zweitstudium angestrebt wird. In diesem Fall ist eine einjährige berufliche Praxis nach dem Studium nachzuweisen.

(2) In Zweifelsfällen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- das Grundstudium von vier Semestern
- das Hauptstudium von fünf Semestern.

Im Hauptstudium ist ein Prüfungssemester für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit enthalten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 132 Semesterwochenstunden.

§ 3**Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den akademischen Grad

Diplom-Pflegewirtin (Fachhochschule)

oder

Diplom-Pflegewirt (Fachhochschule)

§ 4**Prüfungsaufbau**

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 19 genannten Prüfungsfächern.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 23 genannten Prüfungsfächern,
- der Diplomarbeit,
- dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(3) Zusätzlich sind im Grund- und im Hauptstudium Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist.

§ 5**Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 12.

Prüfungsleistungen sind:

- die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den in § 19 genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums,
- die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung in den in § 23 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums,
- die Diplomarbeit,
- das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind schriftlich oder am Rechner durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche oder rechnergestützte Arbeiten wie Hausarbeiten oder mündlich zu erbringen. Art und Dauer der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 19 und § 23 geregelt.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

Klausurarbeiten sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche oder rechnergestützte Arbeiten wie zum Beispiel Hausarbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen oder rechnergestützten studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6**Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Studienleistungen können durch:

- Klausur (Studienklausur); die Dauer der Klausur beträgt 150 Minuten, die Studierenden können zwischen zwei Themen wählen. Die Klausur kann in zwei Teilklausuren von insgesamt 150 Minuten geteilt werden;

2. schriftliche Arbeit: Hausarbeit, kommentierende Darstellung, Praxis- oder Arbeitsbericht, Fallanalyse, empirische Untersuchung, Entwurf eines Konzepts oder Modells;
3. mündliche Arbeit: Referat, Fachgespräch, Diskussionsleitung, Moderation, Präsentation. Mündliche Leistungen werden auf einer schriftlichen Grundlage (z. B. Thesenpapier) erbracht;
4. verhaltensbezogene Übung: erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Gesprächsführung, zur Wahrnehmung, zur Berufsrolle, Übungen zur Kommunikation und Interaktion

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Studien- bzw. Teilstudienleistung zu erbringen ist, wird von der fachvertretenden Professorin oder dem fachvertretenden Professor zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Studienleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen.

(2) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, sind für das Grundstudium in § 18, für das Hauptstudium in § 22 festgelegt.

(3) Bestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) § 5 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung; Studienleistungen und Teilstudienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 7

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Benotung einzelner Studienleistungen kann entfallen. Die Bewertung lautet in diesen Fällen bei Bestehen der Studienleistung „mit Erfolg teilgenommen“. Dies betrifft die Studienleistung im Fach PM 2.

(3) Setzt sich eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Teilstudienleistungen.

Es muss dabei nicht jede Teilstudienleistung für sich bestanden sein.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note beziehungsweise die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 20) und der Gesamtnote für die Diplomprüfung (vgl. § 28) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktsystem verfahren, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt. Die erreichten Leistungspunkte werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt.

Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) in Anlage 8.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt und für den Studiengang Pflegemanagement immatrikuliert ist. § 30 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
2. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen endgültig nicht bestanden hat, die auch in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zum endgültigen Nichtbestehen geführt hätten, oder
4. wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Einer besonderen Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bedarf es nicht.

1. Bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebögen durch Lichtbildausweiskontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss, ist gleichzeitig die gemäß Ziff. 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.
2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.
3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis 35 Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermines erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit der Prüfung,
- Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet.

(4) Für einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen bestehen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind für die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums in § 23 Abs. 4 geregelt.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Betrifft die Täuschung oder der Ordnungsverstoß eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 11, so kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium zur Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem empfohlenen Studiensemester bzw. zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden.

(2) Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs kann auf Antrag bei Studienzeiten im Ausland, bei Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können unbeschadet der Regelung in § 12 zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Diplomarbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht bestandenes Kolloquium muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 9.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Mindestdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten.

Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüferinnen und Prüfer zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.

(6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; dabei ist ein Protokoll nach § 5 Abs. 3 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erreicht wurde.

(7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angaben von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt der § 9.

Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Pflegemanagement im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-

renkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System wird hierbei berücksichtigt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Die Anrechnung einer Diplomarbeit oder eines Kolloquiums ist nicht möglich. Ausgenommen sind Diplomarbeiten, welche im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt und betreut werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination und Entwicklung des Prüfungswesens in allen übergeordneten Fragen zuständig. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. der Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereichs und an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen,
2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
4. Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende, die sich noch nicht zur Diplomarbeit gemeldet haben. Die Studierenden müssen nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses — mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans — wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 anstelle der Dekanin oder des Dekans eine Professorin oder ein Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für drei Jahre, die Studierenden für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Mitglieder im Fachbereich durch Aushang und dem Prüfungsamt durch schriftliche Mitteilung bekannt.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Bei Entscheidungen, welche Lehrveranstaltungen betreffen, die für den Studiengang von anderen Fachbereichen erbracht werden ist von dort eine Professorin oder ein Professor hinzuzuziehen, welcher vom jeweiligen Fachbereichsrat bestimmt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungsleistungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Pflegemanagement, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 18

Studienleistungen des Grundstudiums

Während des Grundstudiums sind im Studiengang Pflegemanagement folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 1 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
2. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 2 in Form regelmäßiger Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einer verhaltensbezogenen Übung.
3. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 4 in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur (Studienklausur). Die Klausur ist in dem Fach PM 4 zu schreiben, wenn die Hausarbeit im Fach PM 9 angefertigt wird.
4. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 7 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
5. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 8 in Form einer Studienklausur.
6. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 9 in Form einer Klausur (Studienklausur) oder einer Hausarbeit. Die Klausur ist in dem Fach PM 9 zu schreiben, wenn die Hausarbeit im Fach PM 4 angefertigt wird.
7. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 10 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
8. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 11 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
9. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 12 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
10. eine Studienleistung im Grundlagenfach PM 13 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.

Schriftliche Arbeiten (sind in Schreibmaschinenschrift anzufertigen) sie sollen 10 bis 15 DIN-A4-Seiten umfassen (40 bis 50 Zeilen mit ca. 50 bis 60 Zeichen).

Gruppenarbeiten sind bei den Studienleistungen möglich, sofern die individuellen Leistungen erkennbar sind. Die Gruppenleistung kann von höchstens 3 Personen erbracht werden.

§ 19

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) Während des Grundstudiums im 1.—4. Semester sind im Studiengang Pflegemanagement folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen jeweils am Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Fach unterrichtet wurde:

Eine Klausur im Fach PM 3 (Pfliegewissenschaftliche Grundlagen)

Eine Klausur im Fach PM 5 (Grundlagen der Organisation) oder im Fach PM 6 (Grundlagen des Personalmanagements)

Eine mündliche Prüfung im Fach PM 5 oder PM 6, in dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde

Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 150 Minuten.

Die Prüfungszeit bei mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten (maximal 3).

(2) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 zusammengestellt.

§ 20

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des 4. Semesters erbracht worden sein.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird ausgestellt, wenn die Studienleistungen des Grundstudiums (§ 18) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§ 19) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet.

(3) Zur Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung sind bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alle erforderlichen Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und deren jeweilige Note sowie eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 5.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Anlage 4).

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 22

Studienleistungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. eine Studienleistung im Hauptfach PM 14 oder PM 15 in Form einer schriftlichen Studienleistung.
2. eine Studienleistung im Hauptfach PM 16 oder PM 19 in Form einer mündlichen Studienleistung.
3. eine Studienleistung im Hauptfach PM 17 oder PM 18 in Form einer schriftlichen Studienleistung.
4. eine Studienleistung im Hauptfach PM 20 in Form einer schriftlichen Studienleistung.

5. eine Studienleistung im Hauptfach PM 21 oder PM 22 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
6. eine Studienleistung im Hauptfach PM 23/24 in Form einer Hausarbeit (Projektbericht).
7. eine Studienleistung im Hauptfach PM 27 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.
8. eine Studienleistung im Hauptfach PM 28 in Form einer mündlichen oder schriftlichen Studienleistung.

Eine der in Ziffer 1—3 genannten Studienleistungen kann entfallen, wenn in dem dort bezeichneten Fach eine Prüfungsleistung nach § 23 Absatz 2 Ziffer 2 erbracht wird.

Schriftliche Arbeiten sind in Schreibmaschinenschrift anzufertigen. Sie sollen 10 bis 15 DIN-A4-Seiten umfassen (40 bis 50 Zeilen mit ca. 50 bis 60 Zeichen).

Gruppenarbeiten sind bei den Studienleistungen möglich, sofern die individuellen Leistungen erkennbar sind. Die Gruppenleistung kann von höchstens 3 Personen erbracht werden.

§ 23

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Ein Teil der Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums.

- (2) 1. Einer Prüfungsklausur im Schwerpunkt PM 25 Schwerpunkt Unternehmensführung oder im Schwerpunkt PM 26 Prozessbegleitung- und -beratung von 150 Minuten Dauer.
2. Einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45-minütiger Dauer, deren Inhalt sich auf eines der Hauptfächer PM 14, 15, 16, 17, 18 oder 19 bezieht und das vom Studierenden gewählt werden kann, in der Regel im 5. Studiensemester.
3. Einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45-minütiger Dauer, deren Inhalt sich auf die Hauptfächer PM 23 Projektstudium und PM 24 Projektpraxis angeleitete Praxis/Coaching bezieht, in der Regel im 8. Studiensemester.

Bei mündlichen Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten (maximal 3).

(3) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

(4) Die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studienganges beziehen, selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine am Studiengang Pflegemanagement mitwirkende Professorin oder mitwirkenden Professor als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Diplomarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit soll am Ende des 8. Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Termine für die Meldung festlegen.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Diplom-Vorprüfung.
2. der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei bestanden sind.
3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder Externer im gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Diplomarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt.
5. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Pflegemanagement eingeschrieben ist.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.

Wird die Zulassung versagt, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, Bearbeitungsbeginn und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid aktenkundig zu machen.

§ 26

Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt hat, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Dekanatssekretariat des Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 27

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) In dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Diplomarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Kolloquien finden einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss. An den Kolloquien nehmen alle Kandidatinnen und Kandidaten teil, die ihre Diplomarbeit bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes abgegeben haben und deren Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des Kolloquiumszeitraumes und ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 23 und alle Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß § 22 bestanden sind. Zum Kolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die oder der diesen Nachweis erbracht hat und deren oder dessen Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu dem Kolloquium unter dem Vorbehalt zulassen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu einem festgesetzten Termin, spätestens bis zum Beginn des Kolloquiumszeitraumes erbringt. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. den Tag und die Uhrzeit des Kolloquiums,
3. die Angabe des Raumes, in dem das Kolloquium stattfindet,
4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Der Aushang des Prüfungsplanes gilt als Ladung.

(6) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(7) Die Note für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt.

Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(9) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie — mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten — andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 28

Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Diplomzeugnis, das vom Fachbereich ausgestellt wird (Anlage 5.1 Schwerpunkt 1 und Anlage 5.2 Schwerpunkt 2).

(2) Das Diplomzeugnis enthält folgende Angaben:

1. das Thema der Diplomarbeit und die Note der Diplomarbeit,
2. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,

3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung,
5. die Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten.

Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 gebildet aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 2. der Note der Diplomarbeit,
 3. der Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit
- mit einer Gewichtung von 5 zu 4 zu 1.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.

§ 29

Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Diplomurkunde (Anlage 6) mit dem Datum des Diplomzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Diplomes beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen.

Absolventinnen wird der Diplomgrad auf Antrag in der männlichen Form verliehen. Ebenfalls auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist auch der Studiengang anzugeben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert den Prüfungsausschuss und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsidenten unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 33

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2001.

(2) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Pflegemanagement vom 21. November 1995 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1996, S. 3042) wird aufgehoben.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, setzen sechs Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort. § 13 gilt sinngemäß.

(4) Studiengangwechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

(5) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 20. März 2003

Prof. Herbert S w o b o d a
Dekan des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit
und Gesundheit, Health and Social Work

Anlage 1

Studieninhalte der Prüfungsfächer

A Grundstudium

PM 0 — Einführung in das Studium

- Orientierung und Kennenlernen
- Info-Gewinnung und Medien (Bibliothek, EDV)
- Studieren und Arbeiten (Reflexion, Tutoren)
- Profil des Studienganges (WAS, WARUM) mit inhaltl. Schwerpunkt

PM 1 — Wissenschaftliches Arbeiten

- Literaturrecherche und -verarbeitung
- Aufbau verschiedener wissenschaftlicher Arbeiten

PM 2 — Studien- und Praxisreflexion

- Erwartungen an das Studium und die Zukunft

PM 3 — Pflegewissenschaftliche Grundlagen

- Geschichte und Professionalisierung
- Begriffe der Pflege, Pflegebegriffe
- Modelle und Theorien
- Pflegediagnosen und standardisierte Instrumente
- „pflegetherapeutische“ Konzepte und Methoden

PM 4 — Gesundheitswesen und Sozialrecht

- Geschichte und Entwicklung des Gesundheitswesens
- Entwicklungen und Trends im Gesundheitswesen (national und international)
- Institutionen im Gesundheitswesen
- Demographie und Dienstleistung
- SGB V, XI und VII und BSHG

PM 5 — Grundlagen der Organisation

- Organisationstheorien u. -modelle (unter Berücksichtigung soziologischer, betriebswirtschaftlicher und psychologischer Theoriebildung)
- Organisationskultur
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisationsinstrumente
- Methoden der Organisationsanalyse
- Informationssysteme und betriebliche Kommunikation

PM 6 — Grundlagen des Personalmanagements

- Führungsphilosophie, Menschenbild
- Führungstheorien
- Führungsstile und -techniken

PM 7 — Pflegeforschung

- Grundlagen der quantitativen und qualitativen Forschung und deren Anwendung in der Praxis

PM 8 — Statistik

- Grundlagen der Statistik
- Methoden der beschreibenden Statistik
- Methoden der schließenden Statistik

PM 9 — Grundlagen des Rechts

- Kenntnisse des Rechtssystems
- Kenntnisse der Rechtssystematik: Gesetz, Verordnung, Richtlinien
- Haftungsrecht und Betreuungsrecht
- Bereiche der staatlichen Kontrolle und Aufsicht
- Grundzüge des Arbeitsrechts

PM 10 — Englisch**PM 11 — Einführung in das Projektmanagement**

- Projektauftrag und -planung
- Projektdurchführung
- Projektcontrolling

PM 12 — Wahlpflichtfach 1/PM 13 — Wahlpflichtfach 2

- Umgang mit EDV
- Moderation, Präsentation
- Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung
- Selbstmanagement

B Hauptstudium**PM 14 — Grundlagen des Qualitätsmanagements**

- Q-Planung, Q-Entwicklung, Q-Sicherung
- Modelle, Methoden und Instrumente
- Implementierung

PM 15 — Grundlagen der Organisationsentwicklung (OE)

- Prinzipien und Phasen von OE-Prozessen
- Diagnose, Sollentwurf und Zielformulierung
- Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Lernprozesse, Konflikt- und Widerstand
- Evaluation

PM 16 — Grundlagen der Personalentwicklung (PE)

- Definition und Ziele der PE
- Entwicklungstendenzen und Trends
- Funktionen, Methoden, Instrumente

PM 17 — Grundlagen der Finanzierung

- Krankenhausfinanzierung nach SGB V und KHG
- Finanzierung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI
- Finanzierung von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (z. B. Privatunternehmen, Non-Profit-Unternehmen)

PM 18 — Grundlagen des Controllings

- Einführung in Methoden und
- Techniken des Controllings
- Anwendungsbeispiele des Controllings

PM 19 — Grundlagen der Personalplanung

- Einführung in die Thematik und Gründe für die Personalplanung
- Verfahren bzw. Indikatoren der Personalbedarfsplanung und deren Anwendungsbereiche

PM 20 — Informatik

- Informationssysteme im Gesundheitswesen
- Aufbau von Pflegedokumentations- und Pflegeplanungssystemen
- Managementunterstützung durch IT

PM 21 — Unternehmens- und Arbeitsrecht

- Unternehmensformen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Arbeitsrechtliche Auswirkungen von Gesetzen und Unternehmensänderungen

PM 22 — Aktuelle Rechtsfragen in der Pflege**PM 23 — Projektstudium**

- 5. Sem. Vorbereitung
- 6. Sem. Konzept und Methoden
- 7. Sem. Umsetzung und Bericht

PM 24 — Projektpraxis

- Realisierung des Projektes in der Praxis
- Coaching und angeleitete Praxis
- Vorstellung und Diskussion der Projekte

PM 25 — Schwerpunkt I Unternehmensführung**Rechnungslegung und Finanzierung**

- Rechnungslegung von Pflegeeinrichtungen
- Einführung in die Krankenhaus- und Pflegebuchführungsverordnung
- Abrechnungsformen in Krankenhäusern, insbes. Fallpauschalen, Sonderentgelte, DRGs
- Abrechnungsformen in Pflegeeinrichtungen, insbes. Pflegesätze, Zuschüsse, Finanzierung durch Heimbewohner, Vertragsgestaltung

Personalplanung II

- Personalbedarfsberechnung im stationären Sektor (Schichtdienste)
- Personalbedarfsberechnung in Funktionsbereichen (Normal- und Bereitschaftsdienste)
- Personalbedarfsberechnung in ambulanten Pflegeeinrichtungen
- Entwicklung der PBR und deren Stellenwert für die Zukunft

Controlling II

- Kostenrechnung in Pflegeeinrichtungen
- Kalkulationsverfahren

Unternehmens- und Arbeitsrecht

- Ausgewählte Fragen zum Arbeits- und Unternehmensrecht
- Rechtsformänderungen und Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- Grundlagen und Instrumente des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit

Verhandeln und Entscheiden

- Gremienarbeit, Entscheidungsfindung, ergebnisorientierte Arbeitsweisen, Verhandlungsführung

PM 26 — Schwerpunkt II Prozessbegleitung und -beratung**Organisationsentwicklung**

- Auftragsgestaltung und Konzeptentwicklung
- Umsetzung von Konzepten zur Pflegeorganisation als OE-Prozesse
- Methoden der Begleitung von OE-Prozessen am Beispiel der gewählten Projektthemen

Personalentwicklung

- Entwicklung und Gestaltung von Personalentwicklungskonzepten in Pflegeeinrichtungen
- ausgewählte Methoden der Bedarfserhebung
- Methoden der Begleitung von PE-Prozessen am Beispiel der gewählten Projektthemen

Qualitätsmanagement

- Qualitätsmanagementkonzepte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Methoden der Begleitung von PE-Prozessen am Beispiel der gewählten Projektthemen

Beratung und Coaching

- Grundlagen und Methoden der Beratung in der Prozessbegleitung
- Grundlagen und Methoden des Einzel- und Teamcoachings

Betriebliche Fort- und Weiterbildung

- Grundlagen der betrieblichen Fort- und Weiterbildung
- Erwachsenenbildung
- Formen der Lernorganisation
- Bildungsbedarfsanalyse
- Konzeptgestaltung, Planung und Durchführung
- Bildungs-Controlling und Evaluation

PM 27 — Wahlpflichtfach 3/PM 28 — Wahlpflichtfach 4

- Konfliktmanagement
- Wissensmanagement
- Technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Versorgungsmodelle (Exkursionen)
- Change Management am Beispiel einer pflegetherapeutischen Methode
- Balintgruppen für Pflegenden

Studienübersicht Grund- und Hauptstudium

Anlage 2

STUNDENÜBERSICHT – GRUNDSTUDIUM					
Pflichtfächer – kontinuierlich	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Gesamt
PM 1 Wissenschaftliches Arbeiten	2				2 SWS
PM 2 Studien- und Praxisreflexion	1	1			2 SWS
PM 3 Pflegewissenschaftliche Grundlagen	3	2	3	2	10 SWS
PM 4 Gesundheitswesen und Sozialrecht	2	3	1	2	8 SWS
PM 5 Grundlagen der Organisation	2	2	2	2	8 SWS
PM 6 Grundlagen des Personalmanagements		2	2	2	6 SWS
PM 7 Pflegeforschung				2	2 SWS
PM 8 Statistik			2		2 SWS
Zwischensumme:	10 SWS	10 SWS	10 SWS	10 SWS	40 SWS
BLOCKVERANSTALTUNGEN					
PM 0 Einführung in das Studium	Beginn 1. Sem. 2,5				2,5 SWS
PM 9 Grundlagen des Rechts	Ende des 1. Sem. - Juli 2,5		Block vor dem 3. oder 4. Sem., 2,5		5 SWS
PM 10 Englisch		vor und nach dem 2. Semester 5			5,0 SWS
PM 11 Einführung in das Projektmanagement				Block nach dem 4. Sem. oder zu Beginn des 5. Sem. 1	1 SWS
Zwischensumme:					12,5 SWS
PM 12 Wahlpflichtfach 1 PM 13 Wahlpflichtfach 2			Block vor und/oder nach dem 3. Semester		5,0 SWS
Gesamt:					57,5 SWS

STUNDENÜBERSICHT – HAUPTSTUDIUM					
Pflichtfächer – kontinuierlich	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Gesamt
PM 14 Grundlagen des Qualitätsmanagements	1	1			2 SWS
PM 15 Grundlagen der Organisationsentwicklung	2				2 SWS
PM 16 Grundlagen der Personalentwicklung	1				1 SWS
PM 17 Grundlagen der Finanzierung	2				2 SWS
PM 18 Grundlagen des Controllings	1				1 SWS
PM 19 Grundlagen der Personalplanung	2				2 SWS
PM 20 Informatik		2	2	2	6 SWS
PM 21 Grundlagen des Unternehmens- und Arbeitsrechts			1	1	2 SWS
PM 22 Aktuelle Rechtsfragen in der Pflege				2	2 SWS
Wahlpflicht – kontinuierlich					
PM 23 Projektstudium	1 SWS	3 SWS	3 SWS		7 SWS
PM 24 Projektpraxis - angeleitete Praxis und Coaching		4 SWS	4 SWS		8 SWS
PM 25 Schwerpunkt I - Unternehmensführung Oder PM 26 Schwerpunkt II Prozessbegleitung und -beratung		4 SWS	4 SWS	4 SWS	12 SWS
Fragen zur Studienorganisation				1 SWS	1 SWS
Zwischensumme:	10 SWS	14 SWS	14 SWS	10 SWS	40 SWS
Blockveranstaltungen Hauptstudium					
PM 27 Wahlpflichtfach 3 PM 28 Wahlpflichtfach 4 4 Blöcke zu je 2,5	Semester	Nach	Freier	Wahl	10 SWS
Gesamt:					59 SWS

Studienprogramm mit credit points

Anlage 3

<i>Grundstudium</i>					
		Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points	Std. im Curr.
PM 0	Einführung in das Studium			2	2,5
PM 1	Wissenschaftliches Arbeiten	mdl. o. sch.		4	2
PM 2	Studien- und Praxisreflexion	r.T. + v.Ü.		2	2
PM 3	Pflegewissenschaftliche Grundlagen		Klausur	16	10
PM 4	Gesundheitswesen und Sozialrecht	HA o. Kl. (andere Wahl als PM 9)		12	8
PM 5	Grundlagen der Organisation		Kl. o. mdl. (andere Wahl als PM 6)	14	8
PM 6	Grundlagen des Personalmanagements		mdl. o. Kl. (andere Wahl als PM 5)	10	6
PM 7	Pflegeforschung	mdl. o. sch.		4	2
PM 8	Statistik	Klausur		4	2
PM 9	Grundlagen des Rechts	Kl. o. HA (andere Wahl als PM 4)		8	5
PM 10	Englisch	mdl. o. sch.		8	5
PM 11	Einführung in das Projektmanagement	mdl. o. sch.		2	1
PM 12	Wahlpflichtfach 1 lt. Anlage 1	mdl. o. sch.		3	2,5
PM 13	Wahlpflichtfach 2 lt. Anlage 1	mdl. o. sch.		3	2,5
<i>Hauptstudium</i>					
PM 14	Grundlagen des Qualitätsmanagements	schriftl. oder in PM 15	mdl. PM 14-19 nach Wahl (in dem gewählten Prüfungsfach keine Studienleistung)	3	2
PM 15	Grundlagen der Organisationsentwicklung	schriftl. oder in PM 14		3	2
PM 16	Grundlagen der Personalentwicklung	mdl. oder in PM 19		1,5	1
PM 17	Grundlagen der Finanzierung	schriftl. oder in PM 18		3	2
PM 18	Grundlagen des Controllings	schriftl. oder in PM 17		1,5	1
PM 19	Grundlagen der Personalplanung	mdl. oder in PM 16		3	2
PM 20	Informatik	schriftl.		9	6
PM 21	Unternehmens- und Arbeitsrecht	mdl. o. sch. oder in PM 22		3	2
PM 22	Aktuelle Rechtsfragen in der Pflege	mdl. o. sch. oder in PM 21		3	2
PM 23	Projektstudium	HA Proj.ber.	mdl. PM 23/24	28	14
PM 24	Projektpraxis - angeleitete Praxis/Coaching			24	12
PM 25	Schwerpunkt 1 Unternehmensführung		Klausur PM 25 oder PM 26	20	12
PM 26	Schwerpunkt 2 Prozessbegleitung und -beratung				
PM 27	Wahlpflichtfach 3 lt. Anlage 1	mdl. o. sch.		8	5
PM 28	Wahlpflichtfach 4 lt. Anlage 1	mdl. o. sch.		8	5
			Diplomarb. mit Kolloquium	30	
			Summe	240	138,5

Std. = Stunden; curr = Curriculum; mdl. = mündlich; sch. = schriftlich; r.T.= regelmäßige Teilnahme; v.Ü.= verhaltensbezogene Übung; Kl. = Klausur; HA = Hausarbeit

Anlage 4

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences
Fachbereich 4:
Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work

ZEUGNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG

Frau/Herr¹
geboren am in
hat das Grundstudium im Studiengang

PFLEGEMANAGEMENT

abgeschlossen und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

Prüfungen in den Grundlagenfächern	Note:
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Note:
Grundlagen der Organisation	Note:
Grundlagen des Personalmanagements	Note:
	Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Die Leiterin/der Leiter **Die Vorsitzende/der Vorsitzende**
des Prüfungsamtes¹ **des Prüfungsausschusses**¹

Anlage 5.2

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences
Fachbereich 4:
Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr¹
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang

PFLEGEMANAGEMENT

abgelegt und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

Thema der Diplomarbeit:	Note:
Kolloquium zur Diplomarbeit:	Note:
Prüfungsklausur:	Note:
im Schwerpunkt Prozessbegleitung und -beratung	Note:
Mündliche Prüfungen:	Note:
Hauptfach...	Note:
Projekt	Note:
	Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Der Leiter/Die Leiterin **Der/Die Vorsitzende**
des Prüfungsamtes¹ **des Prüfungsausschusses**¹

¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingesetzt
Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Frankfurt
am Main —
University of Applied Sciences

Logo der Fachhochschule
Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt
am Main —
University of Applied Sciences
verleiht

Frau/Herrn ¹ geboren am in aufgrund der am im Fachbereich 4 im Studiengang	Soziale Arbeit und Gesundheit Health and Social Work Pflegemanagement bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad Diplompflegewirt/in ¹ (Fachhochschule) Dipl.-Pflegewirt/in (FH)
--	--

Frankfurt am Main, den

Die Präsidentin/Der Präsident¹ Die Dekanin/Der Dekan¹

Anlage 5.1

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN —
University of Applied Sciences
Fachbereich 4:
Soziale Arbeit und Gesundheit, Health and Social Work

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr¹
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang

PFLEGEMANAGEMENT

abgelegt und dabei die folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

Thema der Diplomarbeit:	Note:
Kolloquium zur Diplomarbeit:	Note:
Prüfungsklausur:	Note:
im Schwerpunkt Unternehmensführung	Note:
Mündliche Prüfungen:	Note:
Hauptfach...	Note:
Projekt	Note:
	Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Der Leiter/Die Leiterin **Der/Die Vorsitzende**
des Prüfungsamtes¹ **des Prüfungsausschusses**¹

¹ Die jeweils zutreffende Form wird eingesetzt
Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 7

Diploma supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. Holder of the qualification**Family name:**

Given name:

Date of birth:

2. The qualificationName of the qualification and title conferred: **Diplompflegewirtin (Fachhochschule)/Diplompflegewirt (Fachhochschule)**Main fields of study: **Nursing science (theory, research); communication; foundation courses in sociology, economics and law; project and change management, quality management, human resource management****Status of awarding institution:** Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under the German Higher Education Framework Legislation and under the State of Hesse Higher Education Legislation.**Language of instruction:** German**3. Level of qualification****Level of qualification:** Undergraduate degree programme, part-time**Official length of programme:** 4½ years (9 semesters), each semester including 19 weeks and an average of 17 contact hours per week. (240 credit points according to European Credit Transfer System/ECTS)**Access requirements:**

- Grammar School certificate (“Abitur”; 13 school years completed) or Specialised Upper Secondary School certificate (“Fachoberschule”; 12 school years completed, also including professional orientation)
- a minimum of one year of certified professional qualification in one of the following fields: nursing, children’s nursing, care for the elderly, midwifery, care for the disabled,
- proof of employment in an institution of health care or social work or a comparable self-employment

The proof of professional qualification does not apply for graduates from nursing degree courses. In this case one year of professional experience is required.

4. Contents and results gained**Mode of study:** Part-time (PT)**Programme requirements:** The programme requires to pass 6 examinations (restricted repetition) and 18 other assessments as well as the successful completion of a written final projects thesis (3 months work, “Diplomarbeit”)**Programme details and individual grades/marks obtained:** See attached documentGrading scheme: **(1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail****5. Function of the qualification****Access to further study:** The degree qualifies for graduate studies of any kind.**Professional status:** Governmental professional accreditation**6. Additional information****Further information sources:** Hochschulrektorenkonferenz, www.hrk.de (Higher Education Compass), Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23—25, D-65185 Wiesbaden,**7. Certification of the Supplement**

Date:

Signature:

Seal

Capacity:

Anlage 8

Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades**— Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) —**

Deutsches System	⇒	ECTS	⇒	Deutsches System
1,0 ≤ Note ≤ 1,29...	A	hervorragend/ excellent	1,0	sehr gut
1,3 ≤ Note ≤ 1,59...	B	sehr gut/ very good	1,3	sehr gut
1,6 ≤ Note ≤ 2,59...	C	gut/ good	2,0	gut
2,6 ≤ Note ≤ 3,59...	D	befriedigend/ satisfactory	3,0	befriedigend
3,6 ≤ Note ≤ 4,09...	E	ausreichend/ sufficient	3,7	ausreichend
4,1 ≤ Note ≤ 4,59...	FX	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden
4,6 ≤ Note	F	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden